

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Frau Mag. Eva Stehlik-Trixl
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, am 4. Jänner 2023

***Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
„Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fangens und der absichtlichen
Tötung von Fischottern (Lutra lutra)“***

Sehr geehrte Frau Mag. Stehlik-Trixl,

herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Begutachtungsentwurf.

Die Stellungnahme der Steirischen Landesjägerschaft lautet wie folgt:

Die Steirischen Landesjägerschaft bekennt sich klar zum im § 1 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes definierten Ziel der Erhaltung und Entwicklung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes. Der Fischotter wird in der taxativen Aufzählung des § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes als „Wild“ im Sinne des Jagdgesetzes genannt und ist ganzjährig geschont.

Der Schutz der Wildlebensräume sowie die sich in einer vom Menschen gestalteten und genutzten Kulturlandschaft per se ergebenden notwendigen Managementaufgaben zählen zu den ureigensten Aufgaben der Jagd. Das flächendeckend vorhandene Netzwerk an behördlich geprüften Personen, die im Durchschnitt langfristige Bewirtschaftung der Reviere, die langjährige Datenerfassung gepaart mit der ganzheitlichen und praxisnahen Dokumentation von Veränderungen des Ökosystems machen die Steirischen Jägerinnen und Jäger mittlerweile zu unverzichtbaren Partnern der Wissenschaft und Forschung überall dort, wo ganzheitliches, aussagekräftiges und valides Wildtier-Monitoring nachgefragt wird.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Steirische Landesjägerschaft die Erkenntnis, dass in Kulturlandschaften der zunehmende Einfluss von opportunistischen Prädatoren mit hoher Anpassungsfähigkeit und somit stark ansteigenden Populationen einen zunehmenden Anteil am Rückgang ihrer Beutetiere einnehmen, die aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumanprüche

trotz aller Anstrengungen und Maßnahmen nicht mit der gleichen Geschwindigkeit die für den steigenden Beutegreiferdruck notwendige Reproduktionsfähigkeit erlangen.

Die Entwicklung des Fischotter in der Steiermark zeigt, wie der vollständige Schutz einer einzelnen Art, der die mittel- und langfristige Wirksamkeit von Maßnahmen zur Lebensraumverbesserungen, die leichte Nahrungsverfügbarkeit in der Kulturlandschaft, die Wechselwirkungen zwischen den Arten und die ökokulturellen Interessen des Menschen nicht bereits präventiv inkludiert, zu langfristigen und schwierig zu lösenden Konflikten einerseits und zu nachteiligen Auswirkungen im Ökosystem andererseits führen kann.

Zu § 1:

In der VO fehlt generell die Definition des räumlichen Bereiches, in dem der Fang bzw. die Erlegung stattfinden kann:

In den erläuternden Bemerkungen, ist zwar angeführt was unter „Teichanlage“ zu verstehen ist, im § 1 ist der Zweck der VO definiert mit: „Zur Verhütung ernster Schäden an nicht einzäunbaren Teichanlagen“.

Darüber ist im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise der Naturschutz auch gefordert, was den Fortbestand von autochthonen Fischarten und heimischen Krebsarten in Fließgewässern betrifft. Die Beschränkung auf Teichanlagen ist eine Folge der fehlenden Einbeziehung der oben beschriebenen Einflüsse der Kulturlandschaft auf der Verschiebung der Räuber-Beute-Beziehung und ist daher fachlich nicht haltbar.

Zu § 2:

Wie bei anderen Wildtierarten in der Kulturlandschaft ist hier sowohl die ökologische als auch die ökonomische Tragfähigkeit des Lebensraumes mit der Definition eines Zielbestandes der Entnahmeanzahl zugrunde zu legen, der Entwurf ist diesbezüglich im Sinne eines nachhaltigen und wirksamen Managements anzupassen.

Zu § 3 Abs. 1:

Insbesondere im Zusammenhang mit § 5 Abs 3 der VO (zulässiges Gewicht) wäre eine genaue Definition einer geeigneten Falle in der VO erforderlich. Darüber hinaus ist für den befugten Personenkreis die Wahlmöglichkeit der täglichen Kontrolle oder des Einsatzes eines elektronischen Meldesystems vorzusehen, dies muss der Entscheidungsfreiheit des ausführenden Experten obliegen, zudem mit dem elektronischen Meldesystem auch Kosten verbunden sind, die nicht ohne Ersatzleistung auf den Kreis der befugten Personen abgewälzt werden dürfen.

Zu § 4:

Der befugte Personenkreis ist unzureichend definiert. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung wäre es jedem steirischen Jäger, der einen Schulungskurs absolviert hat, möglich, Fallen aufzustellen bzw. Fischotter zu erlegen.

Die korrekte Definition des befugten Personenkreises ist hier notwendig: Der Jagd ausübungsberechtigte bzw. das beeidete Jagdschutzpersonal oder entsprechend bevollmächtigte Personen mit gültiger Jagdkarte sind ausschließlich befugt. Die aktuelle Definition schließt auch Jäger ohne gültige Jagdkarte ein!

Zusätzlich ist in die Bestimmung aufzunehmen, dass die Steirische Landesjägerschaft mit der Organisation und Durchführung der Schulungen beauftragt und dieser die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen sind.

Zu § 5:

Siehe auch Anmerkung zu § 3. In den erläuternden Bemerkungen ist ein Abfangkorb für die Falle vorgesehen, dies sollte entsprechend im Verordnungstext präzisiert werden.

Der Hinweis, dass Fischotterfallen für den Lebendfang so ausgestaltet sein müssen, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können, ist in die Verordnung aufzunehmen.

Ad § 6:

Der Fischotter ist Wild im Sinne des § 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes. Der befugte Personenkreis besteht aus behördlich geprüften Personen, die eine zusätzliche Schulung über die Steirische Landesjägerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts absolviert haben. Die diesem Personenkreis gegenüber vorgeschlagenen Melde- und Kontrollmechanismen sind völlig überbordend und gleichen einem Misstrauensvotum gegenüber den handelnden Personen, die Steiermark weit mit dem Wildtiermanagement – auch von FFH-Richtlinienarten - beauftragt bzw. ermächtigt sind. Sie degradiert die Jagd zum dienstleistenden Schädlingsbekämpfer, negiert deren Fachwissen und hohe Verantwortungsbereiche und ist entschieden abzulehnen.

Im Vergleich dazu sei hier nachdrücklich eine Orientierung am Bundesland Kärnten eingefordert, welches über eine praxiserprobte Regelung verfügt. Die betreffenden Bestimmungen können daher nur im folgenden Sinne lauten:

Der Fallenstandort ist der Abteilung 13 des Landes Steiermark binnen 24 Stunden schriftlich bekanntzugeben.

Jeder Lebendfang, jede Erlegung und jede Freilassung von Fischottern ist der Landesregierung und dem zuständigen Bezirksjägermeister zu melden.

Sowohl die Landesregierung als auch der zuständige Bezirksjägermeister können ein beeidetes Jagdschutzorgan mit der stichprobenartigen Kontrolle beauftragen. Dieses kann auch mit der Entnahme von Gewebeproben beauftragt werden.

Damit ist eine durchgehende Beweissicherung durch fachlich geeignete Personen gesichert, gleichzeitig dient diese Vorgangsweise auch einer effizienten und schlanken Verwaltung. Das gilt auch für das Monitoring. Die Steirische Landesjägerschaft verfügt flächendeckend über rund 24.500 behördlich geprüfte Personen und geeignete und zeitgemäße Meldesysteme, um ein Monitoring durchzuführen, dies wiederum im Sinne eines effizienten Einsatzes von öffentlichen Mitteln und einer Flächendeckung, die keine andere Organisation gewährleisten kann.

Hier sollte die Landesjägerschaft in das Monitoring mit einbezogen werden, weil es sich beim Fischotter um ein jagdbares Wild handelt.

Im Sinne eines Naturschutzes mit Praxisnähe wird um die Adaptierung des vorliegenden Entwurfes im Sinne dieser Stellungnahme dringend ersucht.

Mit besten Grüßen

Mag. Marion Kranabrtl-Sarkleti eh.
Geschäftsführung